

Aus-, Weiterbildungs- und Umschulungskosten

Per **01. Januar 2016** werden alle berufsorientierten Aus-, Weiterbildungs- und Umschulungskosten zum Abzug zugelassen, sofern das 20 Lebensjahr vollendet ist es sich nicht um die Ausbildungskosten bis zum ersten Abschluss auf der Sekundarstufe II handelt.

Der Abzug beträgt beim Bund **maximal CHF 12'000.00 pro Steuerperiode.**

Art der Aus- und Weiterbildung	Abzug	Bemerkungen
Obligatorische Schule	✗	Grundausbildung
Mittelschule mit Maturaabschluss	✗	Grundausbildung
Berufslehre (mit Berufsmatura)	✗	Berufliche Grundausbildung
Berufsmatura nach Lehrabschluss	✗	Sekundarstufe II
Einjährige Handelsschule nach Lehrabschluss	✓	Als Ergänzung des abgestammten Berufes
Technischer Kaufmann	✓	Aktuelle Tätigkeit im Bürobereich
Handelsschule (mit kaufmännischem Abschluss) nach Abschluss Lehre als freiwillige Berufsumstellung	✓	Berufsumstellung, Zweitausbildung
Sprachkurse/Sprachaufenthalte bei Besuch Sprachschule	✓	Im Zusammenhang mit ausgeübter Tätigkeit
Deutschkurs bei Fremdsprachigen	✓	Soweit erwerbstätig
Sprachaufenthalt ohne Sprachschule	✓	Privataufwand (Bildungsreise, Ferien)
PC-Kurse, Informatik-Zertifikate SIZ I+II (oder vergleichbares Zertifikat)	✓	Sofern für gegenwärtige berufliche Tätigkeit nützlich und im Rahmen des Üblichen
Informatikausbildungen (PC/LAN Supporter SIZ, Programmierer, Netzwerkspezialist, Informatiker mit Fachausweis)	✓	Abziehbar im Zusammenhang mit ausgeübter Tätigkeit, sonst Ausbildung
Fachhochschulabschluss (FH)	✓	Grundsätzlich: Ausbildung Weiterbildung: berufsbegleitend und im Zusammenhang mit ausgeübter Tätigkeit
Studium Uni, ETH, HSG (Bachelor und Master)	✓	Universitärer Abschluss
Zweitstudium Uni, ETH, HSG	✓	Grundsätzlich: Zweitausbildung Weiterbildung: berufsbegleitend und im Zusammenhang mit ausgeübter Tätigkeit
Berufsprüfungen mit eidg. Fachausweis	✓	Weiterbildung im ausgeübten Beruf
Eidg. Fachausweise u. eidg. Diplome (höhere Fachprüfung)	✓	Weiterbildung im ausgeübten Beruf
Management- und Führungskurse	✓	Berufsaufstieg im ausgeübten Beruf
Meisterkurs	✓	Berufsaufstieg im ausgeübten Beruf
Umschulungskosten	✓	Bei Notwendigkeit (z.B. Betriebsschliessung, keine berufliche Zukunft im bisherigen Beruf, Krankheit, Unfall usw.)
Weiterbildung während Arbeitslosigkeit	✓	Sofern Erwerbseinkünfte vorhanden

✗ **nicht abzugsfähig**

✓ **abzugsfähig**